

Transport von E-Bikes bzw. Lithium-Ionen-Batterien im Sportartikelhandel

Es kommt immer wieder vor, dass Sportartikelhändler E-Bikes oder auch nur die bloßen Akkus befördern oder versenden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des ADR über den Gefahrguttransport zu beachten. Bei einem E-Bike handelt es sich um ein batteriebetriebenes Fahrzeug, welches im ADR als Gefahrgut der Klasse 9 eingestuft ist (UN 3171). Lithium-Ionen-Batterien sind der UN-Nummer 3480 zugeordnet.



Achtung: Das ADR gilt nur für den gewerblichen Transport! Privatpersonen sind vom ADR ausgenommen!

Nachstehend möchten wir Ihnen anhand einiger Beispiele die Regeln des Gefahrguttransportes erläutern.

- ✓ Bsp 1: Transport von E-Bikes mit eingebautem Akku
- ✓ Bsp 2: Transport von einzelnen Akkus (Ersatzakku)
- ✓ Bsp 3: Transport von beschädigten Akkus

UN 3480

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, über alle branchenrelevanten Rechtsmaterien informiert zu sein.



Tipp: Gemeinsam mit dem Anbieter Sportsella wurde eine Online-Schulung für Mitarbeiter des Sportartikelhandels entwickelt, die Sie kostenlos auf www.sportsella.at absolvieren können. Den Code zur Gratis-Schulung können Sie in Ihrem **Landesgremium** per mail anfordern.

Unterweisung Mitarbeiter:

Die Unterweisung ist für Mitarbeiter, die mit dem Transport von Gefahrgütern beteiligt sind verpflichtend! „am Transport beteiligt sein“ bedeutet befördern, verpacken, kennzeichnen oder Erstellen eines Beförderungspapiers!

Bitte unterweisen Sie auch Ihre Mitarbeiter, die im Verkauf mit E-Bikes zu tun haben. Den Code für die Gratis-Online-Schulung können Sie auch für Ihre Mitarbeiter anfordern!

Ladungssicherung:

Die allgemeinen Regeln der Ladungssicherung nach Abschnitt 7.5.7 ADR sind beim Transport **IMMER** zu beachten. Nicht nur die Gefahrgüter, sondern auch alle anderen Gegenstände müssen gesichert sein. Die gesamte Ladung darf ihre Position während der Beförderung nicht verändern können. Verwenden Sie **Ladungssicherungsmittel**, wie zB ein Netz, einen Klemmbalken, Sicherungsurte oder eine Sperrstange!

Bsp. 1 – Transport von E-Bikes mit eingebautem Akku

Ein gewerblicher Kunde (zB Hotelbetrieb) bestellt beim Fahrradhändler 10 E-Bikes und bittet um Hauszustellung. Die Akkus sind fix mit dem E-Bike verbunden. Was muss der Händler beim Transport beachten?

Lösung:

Wird ein E-Bike samt Akku befördert, so ist ein ADR-Beförderungspapier im Fahrzeug mitzuführen (siehe Muster). Außerdem muss sich ein Feuerlöscher (2 kg Pulver) im PKW befinden.

Darüber hinaus sind keine besonderen Gefahrgut-Vorschriften einzuhalten, dh keine besondere Kennzeichnung des Fahrzeuges, keine Gefahrgutkennzeichnung. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der transportierten E-Bikes, sofern der Akku im Rad eingebaut ist. Es können somit 10, aber auch mehr Räder transportiert werden.

Gleiches gilt, wenn der Händler ein E-Bike von einem Kunden abholt, um in der Werkstatt ein Radservice durchzuführen.



ADR-Beförderungspapier

	Name	Adresse
Absender		
Empfänger		

Anzahl	Gefahrgutdeklaration
2	UN 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug, 9

Bsp. 2 – Transport von einzelnen Akkus

Ein Kunde kauft ein E-Bike sowie einen Zusatzakku und bittet um Hauszustellung. Der Händler transportiert das E-Bike sowie den separaten Akku in seinem Firmenfahrzeug. Was ist zu beachten?

Lösung:

Da in diesem Fall auch eine Lithium-Ionen-Batterie (UN 3480) transportiert wird, die nicht mit dem E-Bike verbunden ist, sind nachstehende ADR-Vorschriften zu beachten, die auch im Falle eines Postversandes anwendbar wären (zB Onlinehandel).

Für Lithium-Ionen-Batterien gilt die Beförderungskategorie 2. Bis zu einem Maximal-Bruttogewicht von 333 kg können diese Batterien als freigestellte Menge nach 1.1.3.6 befördert werden. Im Beförderungspapier muss der „Wert“ nach 1.1.3.6 ADR angegeben werden, wobei dafür das Nettogewicht der Batterien mit dem Faktor 3 multipliziert wird.

Freistellungen nach ADR:

- Keine Kennzeichnung des Fahrzeuges mit orangefarbenen Tafeln
- Keine ADR-Bescheinigung (Gefahrgutführerschein) notwendig

Zusätzlich sind folgende Regeln einzuhalten:

- Beförderungspapier
- Verwendung UN-geprüfte Verpackung samt Kennzeichnung
- Mitführung eines 2 kg Feuerlöschers, der für Gefahrgut geprüft ist (gelbe Plakette nach ÖNORM F 1053); unverletzte Plombierung



Die Bezeichnung **4G/Y20/S/17/D/BAM 194** steht für:

- 4G: Kiste aus Pappe
- Y20: Verpackungsgruppe, max. 20 kg brutto
- S: Feststoff oder Innenverpackung
- 17: Herstellerjahr
- D: Herstellungsland (=Deutschland)
- BAM: Bundesanstalt für Materialforschung- und Prüfung



Ein ADR- Beförderungspapier muss folgende Angaben enthalten:

- UN-Nummer
- Offizielle Benennung
- Nummer des Gefahrzettelmusters
- Tunnelbeschränkungscode
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
- Gesamtmenge
- Name und Anschrift des Absenders und Empfängers

Muster - ADR-Beförderungspapier – freigestellte Mengen nach 1.1.3.6 ADR

Absender	ABC Sports	Industriezone 1	6020 Innsbruck
Empfänger	XY	Amraserstr. 9	6067 Absam
Art des Versandstückes	Kiste	UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, 9, (E)	
Nettomenge	7 kg		
Wert	21		

Tipp:

Die Gefahrgutkennzeichen können Sie bei diversen Anbietern bestellen. Gleiches gilt für die Verpackung.



Bsp. 3: Transport von defekten Akkus

Ein Kunde, der sich ein E-Bike ausgeliehen hat, meldet sich beim Händler/Verleiher und teilt mit, dass der Akku defekt sei. Der Kunde bringt den defekten Akku, der auch deutliche Schäden aufweist, ins Geschäft. Der Händler möchte ihn nun an den Hersteller zurücksenden. Wie ist vorzugehen?

Lösung:

Eine Zelle oder Batterie wird als beschädigt eingestuft, wenn sie

- aus Sicherheitsgründen als defekt identifiziert wurde/n
- ausgelaufene oder entgaste Zellen/Batterien vorhanden sind (Druckentlastungsvorrichtung aktiviert)
- Zellen/Batterien vor der Beförderung nicht diagnostiziert werden können
- äußerliche oder mechanische Beschädigungen erlitten haben.

Für all diese Zellen/Batterien gilt die Sondervorschrift 376 des ADR. Die Verpackung muss mit der Aufschrift „Beschädigte/defekte Lithium-Ionen-Batterie“ versehen werden. Im Beförderungspapier ist anzugeben, dass nach der SV 376 befördert wird. Batterien, die zwar älter und nicht mehr vollständig leistungsfähig sind, sind von der Vorschrift 376 nicht betroffen.

Nach der Verpackungsanweisung 908 ist ua zu beachten, dass jede beschädigte oder defekte Zelle oder Batterie einzeln in einer Innenverpackung verpackt und in einer Außenverpackung eingesetzt sein muss. Die Innen- oder Außenverpackung muss dicht sein, um ein mögliches Austreten des Elektrolyts zu verhindern.

- Jede Innenverpackung muss zum Schutz vor gefährlicher Wärmeentwicklung mit einer ausreichenden Menge eines nicht brennbaren und nicht elektrisch leitfähigen Wärmedämmstoffs umschlossen sein.
- Dicht verschlossene Verpackungen müssen gegebenenfalls mit einer Entlüftungseinrichtung ausgestattet sein.
- Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen von Vibrationen und Stößen gering zu halten und Bewegungen der Zellen oder Batterien im Versandstück, die zu weiteren Schäden und gefährlichen Bedingungen während der Beförderung führen können, zu verhindern.

Bei beschädigten oder defekten Lithium-Ionen-Batterien gibt es keine freigestellte Menge!

Muster Beförderungspapier – beschädigter Akku:

<u>Absender</u>	XY Sports GmbH	<u>Industriestraße</u>	A – 6020 Igls
<u>Empfänger</u>	XY Sports GmbH	<u>Industriestraße</u>	A - 6020 Igls
<u>1 Kiste</u>	UN 3480 LITHIUM - IONEN - BATTERIEN, 9, (E)		23 kg
BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 376			

Beispiel Versandstück:

- 1) **UN-geprüfte Gefahrgutverpackung:**
 Code zB: UN 4G/Y = Kiste aus Pappe
- 2) **Kennzeichnung:**
 UN 3480
 gut sichtbar und lesbar, witterungsbeständig;
 Zeichen mind. 12 mm
- 3) **Gefahrzettel:**
 Nr.: 9A
 Beschreibung Zeichen:
 obere Hälfte: 7 senkrechte Streifen
 untere Hälfte: Ansammlung von Batterien, von denen
 1 beschädigt und entflammt ist
 Mindestgröße 10x10 cm
- 4) **Aufschrift:**
 BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-IONEN-BATTERIEN



Achtung:

Wenn Sie die Akkus mit einer Spedition versenden, so muss kontrolliert werden, ob die Gefahrgutvorschriften für den Transport beschädigter Akkus eingehalten werden (zB Gefahrgutführerschein, orange Tafel am Fahrzeug etc.).

Sind die Lithiumbatterien so beschädigt, dass sie nicht mehr verwendet werden können, so sind sie bei einem befugten Entsorger abzugeben! Auch in diesem Fall sind obige Vorschriften einzuhalten.

